

## Ästhetische Leistungen (Botox) durch einen Zahnarzt

Seit langem schwelt der Streit zwischen der Ärzteschaft und der Zahnärzteschaft über die Abgrenzung der jeweiligen Berufsfelder. Zunehmend haben Zahnärzte in der Vergangenheit ihr Angebot ausgebaut und bieten neben dem Bleaching von Zähnen auch Leistungen der ästhetischen Medizin an, wie z.B. Faltenbehandlung mit Botulinumtoxin oder Faltenunterspritzungen.

Das Verwaltungsgericht Münster hat nunmehr entschieden, dass Zahnärzte ihren Patienten kein Botulinumtoxin spritzen dürfen.

Nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde ist Zahnärzten lediglich die berufsmäßige auf zahnärztlich.wissenschaftliche Erkenntnis gründende Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten erlaubt. Heilkundliche Tätigkeit, die über dieses Einsatzgebiet hinausgehen, unterfallen dem Erlaubnisvorbehalt des § 1 und § 2 des Heilpraktikergesetzes und sind damit nur approbierten Ärzten oder Inhabern einer Erlaubnis als Heilpraktiker gestattet. Die zahnärztliche Approbation genügt hierfür nach dem Gesetzeswortlaut nicht.

Dabei bezweifelt das Gericht nicht, dass auch Zahnärzte individuell über die zur Behandlung mit Botulinumtoxin erforderlichen Fähigkeiten verfügen können. Insbesondere erwerben sie im Rahmen ihres Studiums weitreichende Kenntnisse über den Kiefer-, Mund- und Nervenbereich. Eine solche Einzelfallbetrachtung ist nach dem Gesetzeswortlaut jedoch ausgeschlossen.

Nach Ansicht des Gerichts kann man allenfalls darüber streiten, ob der Zahnarzt im unmittelbaren Bereich der Lippen ästhetische Behandlungen durchführen darf, z.B. durch die Einbringung von Fillern. Eingriffe an weiter vom Mund entfernten Körperteilen fallen nach der vorbezeichneten Entscheidung jedoch eindeutig in die ausschließliche Zuständigkeit von Heilpraktikern oder Ärzten.

Wichtig in diesem Zusammenhang: Soweit Zahnärzte neben ihrer zahnärztlichen Approbation über die Erlaubnis als Heilpraktiker verfügen, dürfen sie sich zulässigerweise in dem neuen Berufsfeld ästhetischer Medizin bewegen. Allerdings sind berufsrechtliche Vorgaben zu beachten, die von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausgestaltet sein können. So setzt in Bayern die Ausübung einer nichtärztlichen heilkundlichen Tätigkeit durch den Zahnarzt voraus, dass die Ausübung sachlich, räumlich und organisatorisch sowie für den Patienten erkennbar von seiner zahnärztlichen Tätigkeit getrennt sein muss.

**Dr. Gwendolyn Gemke, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht**  
**Sozietät Hartmannsgruber Gemke Argyrakis & Partner Rechtsanwälte**  
**August-Exter-Straße 4, 81245 München**  
**Tel. 089/8299560**  
**Fax 089/82995626**  
**[www.med-recht.de](http://www.med-recht.de)**